

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Ersteilt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Bestellung monatlich 4 M., durch unsere Redakteure zugesandt in der Stadt monatlich 4.40 M., auf dem Lande 4.50 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 12 M., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Postboten bitte unsere Redakteure und Geschäftsstelle während ihrer Abwesenheit entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises.



Zeitungspreis 60 Pf. für die gewöhnliche Kopie oder deren Name, Lokalpreis 70 Pf., Nebenamt 2 M. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechende Preisermäßigung. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die gewöhnliche Kopie 2.50 M., Nachzahlung-Gebühr 30 Pf. Anzeigenannahme bis viermalige 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Angaben übernimmt wir keine Garantie. Jeder Anzeigenspruch erfolgt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Ruchlos gerät.

Ersteht seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Päßig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 235.

Sonntag den 10. Oktober 1920.

79. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

Der Rittergutspächter Herr Hugo Max Fischer in Tanneberg ist als stellv. Gutsvorsteher für den Rittergutbezirk Tanneberg bestellt und von der Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Reg. IV.

Die Amtshauptmannschaft.

### Brotmarken-Ausgabe.

Für die Zeit vom 25. Oktober 1920 bis 16. Januar 1921 sind die Brotmarken für die versorgungsberechtigte Zivilbevölkerung von den Gemeindebehörden wieder nach den Vorschriften unter 1a bis c der Bekanntmachung vom 5. Februar 1920 auszugeben. Für die Selbstversorger, die ihr Getreide nicht selbst gegen Mahlkarte vermahlen lassen, werden die Brotmarkenbogen für die Monate November, Dezember und Januar auszugeben. Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen werden den Gemeindebehörden wieder durch die Druckerei von Klinitz & Sohn in Meißen zugehen, soweit sie nicht dort abgeholt werden.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Nr. 730 II E

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.  
(Die Amtshauptmannschaft.)

### Fettverteilung.

Das Wirtschaftsministerium hat durch Verordnung vom 2. Oktober 1920 — 1508 V. L. A. VI — die Ausgabe von Butter in sämtlichen Uberschußbezirken in der Woche vom 11. bis 17. Oktober 1920 untersagt und die Ausgabe der dadurch ersparten Butter an die Landesfettstelle zur Belieferung der Zuschußkommunalverbände angeordnet.

Im Kommunalverband Meißen Stadt und Land wird daher auf die Zeit vom 11. bis 17. Oktober 1920 50 g Schmalz als Brotaufschlag auf den Abschnitt I der Landesfettkarte ausgegeben. Der Preis für das Pfund Schmalz beträgt 20 M.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Nr. 1157 II O.

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land.

### Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk.

Die Uhrmacherinnung (Zwangsinnung) zu Meißen hat den Antrag auf Ausdehnung des Innungsbezirks auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommatzsch, Rössen, Wilsdruff und Siebenlehn gestellt.

Von der Kreishauptmannschaft Dresden mit der kommissarischen Vorbereitung deren Entschließung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Ausdehnung des Bezirks der genannten Zwangsinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Oktober dieses Jahres bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9—12 Uhr in den Diensträumen des Stadtrats zu Meißen, Zimmer 20, erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommatzsch, Rössen, Wilsdruff und Siebenlehn das Uhrmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerungen mit dem Bemerken auf, daß auch solche Meister, die Gesellen und Lehrlinge nicht beschäftigen, als beteiligt anzusehen sind, daß ferner nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Ausdehnung des Innungsbezirks zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Meißen, am 6. Oktober 1920.

Der Kommissar.

Bürgermeister Dr. Goldfriedrich.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffens- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 11. bis 19. Oktober dieses Jahres, im hiesigen Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 2, zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1920.

100

Der Stadtrat.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrochen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthofen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden!

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfiskatoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Der Herbstjahrmarkt

findet Sonntag den 17. Oktober d. J. von mittag ab und Montag den 18. Oktober d. J. statt.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1920.

100

Der Stadtrat.

### Kesselsdorf.

Die diesjährigen Nachelungen, bei denen alle Wagen, Gewichte und Meßgeräte vorzulegen sind, finden im hiesigen Gasthof „Zur Krone“ zu folgenden Zeiten statt:

Hausnummern	1 bis 10	Mittwoch den 13. Oktober nachm.	5 bis 6 Uhr
11	20	Donnerstag den 14. "	vorm. 8 " 9 "
21	27E	" " " "	9 " 10 "
27F	33	" " " "	10 " 11 "
33B	40	" " " "	11 " 12 "
40B	51B	" " " "	nachm. 2 " 3 1/2 "

Für ortsfeste Gegenstände erfolgt die Nachelung Donnerstag den 14. Oktober 1920 nachmittags von 3 1/2 bis 6 Uhr. Die Besitzer der letzteren haben die Gegenstände bis Montag den 11. Oktober im Gemeindeamt anzumelden. Veräumnis wird bestraft.

Kesselsdorf, am 8. Oktober 1920.

Der Gemeindevorstand.

## Obst- und Gemüseschau in Wilsdruff vom 9. bis 11. Oktober.